

Hinweis für Nutzungsberechtigte von Rasengräber

Die Ruhezeit für Rasengräber beträgt 25 Jahre. Als Grabmal ist eine Gedenktafel zulässig, die auf einer Grundplatte verankert sein muss. Die Grundplatte muss erdgleich verlegt sein. Die Errichtung eines Grabmals bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Das Aufstellen von Grabschmuck, Grableuchten, Grabfiguren etc. ist nur auf der Grundplatte des Grabmals zulässig.

Nach Aufforderung durch die Nutzungsberechtigten (Angehörigen) werden Kränze, Blumen etc. durch den Bauhof der Gemeinde abgeräumt (Tel: 0 68 87 / 9 12 44 55 oder Handy: 0173 / 68 93-140). Anschließend werden die Grabhügel mit Rindenmulch abgedeckt. Zweimal im Jahr werden die Grabhügel eingeebnet. Im Anschluss daran wird ein Bodenaustausch durchgeführt, ca. 20 cm Mutterboden eingefüllt und eingesät. Diese Arbeiten sind für April und September vorgesehen. Somit ist gewährleistet, dass sich der aufgefüllte Boden besser absetzen kann und der Rasen gut anwächst. Im Zuge dieser Arbeiten wird gleichzeitig ein Betonband angelegt, worauf die Grabmäler gesetzt werden können. Aufgrund dieses Verfahrens können die Grabsteine ebenfalls erst ab April oder ab September gesetzt werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Schmelz, Tel: 0 68 87 / 301-169, gerne zur Verfügung.